

Protokoll



Gremien	Rat Stadt Vechta	-öffentlich-
Sitzung am	Mittwoch, 27.06.2018	
Sitzungsort	Burgstraße 6, 49377 Vechta	
Sitzungsraum	Ratssaal im Rathaus	
Sitzungsbeginn	18:03 Uhr	
Sitzungsende	22:50 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Gels, Helmut	Bürgermeister
Asbrede, Maik	
Bocklage, Otto	
Bröker, Jana	
Büssing, Jürgen	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	TOP 3 bis 17
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Gels, Helmut	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Kater, Kristian	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Kläne, Josef	
Dr. Koch, Hartmut	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	

Preuß, Frauke	
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schwarting, Bernhard	
Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	
Sommer, Anja	
Vatterodt, Ulrich	
Wienken, Jan Frederik	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
------------------	------------------

Von der Verwaltung:

Avermann, Tobias	
Scharf, Christel	
Ruhr, Juanita	
Dr. Käthler, Frank	bis TOP 11
Thole, Stefan	bis TOP 17
Haaks, Christian	
Schlärmann, Andrea	Gleichstellungsbeauftragte, bis TOP 17

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 12.03.2018
–Öffentlicher Teil–
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Bebauungsplan Nr. 173 ‚Neuer Markt zwischen Kolpingstraße/Große Straße‘;
Städtebauliches Rahmenkonzept
5. Städtebauliche Entwicklung im Bereich des Neuen Marktes/Europaplatz;
Kostenbeteiligung der Stadt Vechta
6. Ausbau der 'Oyther Straße' von der Kreuzung Ravensberger Straße/Kuhmarkt/Bremer Straße bis zur Kreuzung Lattweg
7. Grunderneuerung der Oyther Straße;
Erlass einer Sondersatzung
8. Satzung der Stadt Vechta über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung - StS)
9. Satzung der Stadt Vechta über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze
10. Fortführung moobil+
11. Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung "Informationssicherheit in Kommunen";
Bekanntgabe nach § 5 Abs 1 und 2 NKPG
12. Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019-2023
13. Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr Vechta
14. Änderung der Satzung der Stadt Vechta über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta
15. Änderung der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)
16. Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
17. Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2019
 - a) Antrag der AfD-Fraktion
 - b) Antrag der CDU Fraktion
18. Einwohnerfragestunde

TOP 1**Eröffnung der Sitzung.****Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit.****Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge**

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.03 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse.

Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung ging er auf einen Hinweis der AfD-Fraktion ein, die Anlage zu TOP 17 der Einladung des Rates sei unleserlich in das Ratsinformationssystem eingestellt. Er selbst habe die Anlage auch nach Ausdruck lesen können. Die AfD-Fraktion habe den Antrag in besser lesbarer Fassung den Ratsmitgliedern zukommen lassen. Ratsvorsitzender Kläne fragte an, ob mit dem Hinweis die ordnungsgemäße Ladung angezweifelt werde. Diese Frage wurde von der AfD-Fraktion verneint.

Ratsvorsitzender Kläne stellte sodann fest, dass mit Einladung vom 18.06.2018 ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig sei. Anschließend stellte er die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

TOP 2**Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 12.03.2018 – Öffentlicher Teil-**

Ratsvorsitzender Kläne erkundigte sich, ob es Fragen oder Anmerkungen zum o.g. Protokoll gebe.

Ratsherr Kater teilte mit, dass er im März eine Anfrage in der Thematik Anliegerbeiträge gestellt habe, die bis heute nicht beantwortet sei.

Bürgermeister Gels gab zu Bedenken, dass es sich um eine grundsätzliche Fragestellung handele, wie zukünftig mit Anliegerbeiträgen umgegangen werden solle. Der Sachverhalt müsse daher aufwendig aufbereitet werden.

Ergänzend fügte Fachbereichsleiterin Scharf hinzu, dass die Anfrage sehr umfangreich sei. U.a. seien ein Rückblick der letzten 10 Jahre sowie –was sich noch schwieriger darstelle- ein Ausblick angefordert worden. Die Daten für eine Beantwortung seien sehr schwierig zu ermitteln, da diese mit einer langfristigen Haushaltsplanung zusammenhängen. Es würden auch nicht alle Fragen beantwortet werden können. Die Beantwortung sei jedoch in der Vorbereitung.

Die Anmerkung des Ratsherrn Kater, dass die Antwort auch für die heutige Sitzung im Rahmen der Entscheidungsfindung bzgl. des Ausbaus der Oyther Straße wichtig gewesen wäre, wurde von Bürgermeister Gels dementiert. Die Entscheidung heute habe nichts mit der Fragestellung im Rahmen der Anfrage zu tun. Es handele sich hier um einen Sonderfall, der nicht mit allgemeinen Fällen vergleichbar sei.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3**Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses****1. Termine**Eröffnung der Geh- und Radwegebrücke am Bahnhof am 25.05.2018

Bürgermeister Gels informierte, dass am 25.05. die neue Geh- und Radwegebrücke am Bahnhof nach achtzehnmonatiger Bauzeit offiziell eröffnet und für den Verkehr freigegeben worden sei.

Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Sr. Regina Kuhlmann am 01.06.2018

Mit der Verleihung dieser Ehrenbürgerschaft setze die Stadt ein starkes soziales Signal nach außen.

Stoppelmarkt in Berlin am 07.06.2018

Bürgermeister Gels bedankte sich bei allen politischen Vertretern für die Unterstützung bei der Fahrt und der Veranstaltung des kleinen Stoppelmarktes in Berlin. Eine solche Aktion funktioniere nur, wenn sie gemeinsam mit Unterstützung aller durchgeführt werde. Es sei eine erfolgreiche Veranstaltung auf hohem Niveau gewesen, bei der sich die Stadt sehr positiv dargestellt hätte.

Sommerfest der Niedersächsischen Landesregierung am 25.06.2018

Bürgermeister Gels teilte mit, dass das Produkt „Stoppelmarkt“ auf dem Sommerfest der Niedersächsischen Landesregierung am 25.06.2018, zu der der Niedersächsische Ministerpräsident Weil und die Organisatoren der Niedersächsischen Landesvertretung geladen hätten, erfolgreich präsentiert worden sei. Der Stand der Stadt Vechta sei der meist frequentierte Stand gewesen. Dies habe sicher auch an den Traditionsfiguren „Jan und Libett“ gelegen, die optisch den Stand positiv darstellten. Zudem sei aber auch ein „Holzklotz“ die Attraktion gewesen, der aufgestellt worden sei und auf dem Nägel eingeschlagen werden konnten. Bei guter Leistung sei ein kleines Präsent vergeben worden.

2. SachständeFeuerwehr Vechta

Die Baumaßnahme werde in Kürze fertiggestellt.

Mobilitätszentrum

Mit der Baumaßnahme sei begonnen worden.

Hochwasserschutz

Der Förderantrag sei auf dem Weg, so dass bald in die Realisierungsphase eingetreten werden könne.

3. Ausschuss für Familie, Gesundheit und SozialesArche Noah

Das Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte Arche Noah solle ab dem 01.08.2018 ausgeweitet werden. In der bereits bestehenden Gruppe werde eine Ganztagsgruppe mit 25 Plätzen eingerichtet.

Propac

Die Firma Propac habe Interesse angemeldet, eine betrieblich geführte Betreuungseinrichtung einzurichten. Dies sei ein ganz neuer Ansatz; eine Betreuung über die wirtschaftliche Schiene, die städtischerseits sehr begrüßt werde.

Efi-Projekt

Das Efi-Projekt solle für 3 weitere Jahre gefördert werden. Das Projekt verlaufe seit Beginn mit großem Erfolg und sei sehr wertvoll insbesondere für neue Mitbürger. Integration werde also nicht nur im Protokoll geschrieben, sondern auch tatsächlich umgesetzt.

4. Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen

Bebauungsplan Nr. 169 „Wohngebiet östlich des Kornblumenwegs“

Hier sei der Aufstellungsbeschluss für ein neues Wohnbaugebiet gefasst worden zur planungsrechtlichen Absicherung von Wohnbauflächen zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum.

Verkehrsversuch Bremer Tor

Der Verkehrsversuch mit gesteuerter Lichtsignalanlage werde auf den Weg gebracht, um die Verkehrsverhältnisse in Bezug auf die Innenstadt und Durchlässigkeit in weitere Bereich der hochwertigen Einzelhandelsentwicklung zu optimieren sowie den Geschäftsbereich Bremer Tor zu stärken und die städtebauliche Situation zu verbessern.

5. Finanzen

Neubau Friedhofskapelle Langförden

Für den Neubau einer Friedhofskapelle mit einem Anbau von Leichenkammern und Sanitärräumen solle ein Zuschuss in Höhe von 355.000,00 € bewilligt werden. Das Bestattungswesen sei eine staatliche Aufgabe, was auch bedeute, dass die Stadt bei notwendigen Investitionen mit eintrete.

6. Anträge

Antrag der Ratsgruppe SPD / WfV mit Schreiben vom 04.12.2017

Die Ratsgruppe SPD / WfV habe einen Antrag zur Novellierung der Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaus gestellt. Beratungen in dieser Angelegenheit hätten bereits stattgefunden. Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 29.05.2018 beschlossen, den Tagesordnungspunkt zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales zu verweisen.

Antrag der Ratsgruppe SPD / WfV mit Schreiben vom 23.04.2018

Die Ratsgruppe SPD / WfV habe einen Antrag auf Einrichtung eines Seniorenbeirats gestellt. Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 15.05.2018 beschlossen, den Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales zu verweisen.

7. Stromversorgung Stoppelmarkt

Es sei zu klären gewesen, wie zukünftig die Stromversorgung des Stoppelmarktes erfolgen solle. Die Schaffung einer städtischen, stationären Infrastruktur würde Kosten in Höhe von 650.000 € verursachen, was kaum zu vertreten gewesen wäre. Nach einer entsprechenden Ausschreibung seien jedoch Anbieter gefunden worden, die die Stromversorgung mit eigenem Material herstellen könnten.

Für die Versorgung des Stoppelmarktes (sowie der weiteren Märkte der Stadt Vechta) werde daher mit dem u.a. auf Volksfeste spezialisierten Unternehmen Breilmann KG aus Castrop-Rauxel eine Konzessionsvereinbarung über einen Zeitraum von 10 Jahren geschlossen.

Auch wenn die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Firma Koop-Brinkmann aus Drebber, die im vergangenen Jahr die Versorgung des Stoppelmarktes übernommen hatten, wünschenswert gewesen wäre, habe sich die Firma nicht in der Lage gesehen, ein vergleichbares Angebot abzugeben.

8. Bedrohung eines Ratsmitglieds

In der jüngeren Vergangenheit sei es zu Bedrohungen eines Mitglieds des Rates der Stadt Vechta gekommen, vor dessen Wohnung auf dem Gehweg ein Graffiti mit rechtsextremem Symbolen gesprüht worden war. Bürgermeister Gels erklärte, dass er diese und jedwede Bedrohung von Menschen auf das Schärfste verurteile. Meinungsfreiheit sei ein hohes Gut, das aber seine Grenze am Recht und am Einflussbereich des anderen finde. Dies wolle er ausdrücklich deutlich machen. Er habe keinerlei Verständnis für entsprechende Angriffe.

9. Architektenwettbewerb in Langförden und Telbrake

Bürgermeister Gels informierte, dass die Architektenwettbewerbe entschieden werden konnten, was positiv (auch optisch) auf den Grundstücksmarkt wirken werde.

10. Schulorganisationsrechtliche Maßnahmen im Primarbereich

Im Rahmen der Entwicklung des Primarbereichs stehe ein sehr schwieriges Projekt (Umwandlung der Bekenntnisschulen) an, das Stadträtin Sollmann begleite. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit liege ausschließlich bei den Eltern. Die Kirche habe bei diesem Prozess, genau wie die Stadt Vechta, ihre Neutralität zugesichert und werde sich dem Willen der Eltern nicht entgegenstellen. Eine umfangreiche und wertungsfreie Aufklärung sei im Vorfeld äußerst wichtig.

TOP 4

Bebauungsplan Nr. 173 ‚Neuer Markt zwischen Kolpingstraße/Große Straße‘; Städtebauliches Rahmenkonzept

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 27.06.2018 vor.

Bürgermeister Gels führte in den Sachverhalt ein. Es handele sich hier um ein Rahmenkonzept als Voraussetzung für den Abschluss eines dritten Rechtsgeschäftes. Der Landkreis habe um die Hergabe eines entsprechenden Rahmenkonzepts gebeten, um damit eine politische Begründung für den Verkauf des Gesundheitsamtes sowie die Investition in ein neues Gebäude zu haben. Einzelheiten der Planung würden im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte das Rahmenkonzept detailliert vor. Es handele sich hier um ein Zielkonzept, das zeige, womit sich die Stadt in den letzten Jahren befasst habe. Dabei sage es nichts zu Bauhöhen, -tiefen oder sonstigen Details aus, sondern sei lediglich ein grobes Konzept. Ein Zielbereich sei der Einzelhandel. Es sollten 1 – 2 Magnetbetriebe geschaffen werden, um ein attraktives Angebot zu erhalten als Lückenschluss in Form der Anbindung zwischen Großer Straße und südlicher Innenstadt. Dies sei nur möglich mit entsprechendem Einzelhandel in erster Reihe. Das Einkaufserlebnis in Vechta solle gestärkt werden. Es gehe hier um großflächigen, aber verträglichen Einzelhandel, der eine Ergänzung des Angebots der Innenstadt darstellen solle.

Zur Aufteilung der Fläche erläuterte Fachbereichsleiterin Scharf, dass der Rahmenplan zwei Gebäudekörper vorsehe. Von diesen bilde einer die Raumkanten zur Großen Straße und zur Straße Neuer Markt. Ein zweiter Baukörper bilde die Raumkante zur Kolpingstraße. Gemeinsam fassten diese den Platz auf dem Neuen Markt ein. In den stadtbildprägenden Gebäuden sollten multifunktionale Nutzungen untergebracht werden. Einzelhandel im Erdgeschoss werde ergänzt durch Gastronomie. In den Obergeschossen sollten attraktive Wohnungen mitten im Stadtzentrum entstehen.

Durch die Freistellung des Kaponiers als denkmalgeschütztes Gebäude würde dieser Platz größer und attraktiver. Im Bereich des Europaplatzes würden weitere Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen. In Kombination mit dem Platz „Neuer Markt“, biete der neu gewonnene Raum auch für größere Veranstaltungen (Schützenfest, Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt u. ä.) Platz. Derzeit sei der Neue vom Alten Markt durch einen Bankenriegel abgegrenzt. Hier solle die Verbindung offener gestaltet werden. Nicht zuletzt werde auch die Verbindung zwischen Neuer Markt und Alter Markt in die Fahrrad- und Fußwegachse Zitadelle/ Bahnhof /Neuer Markt/Alter Markt/Rathaus eingebunden.

Ratsherr Dalinghaus unterstützte dieses Vorhaben. Es werde der Weg frei gemacht für weitere Beschlüsse des Landkreises. Für weitere Planungen habe man das berühmte „leere Blatt“ vor sich. In Bezug auf Spekulationen seitens der Bevölkerung in Vechta, der Bankenriegel werde abgerissen und ein neuer Riegel direkt an der Straße errichtet, könnten diese deutlich widerlegt werden. Es würden noch ausreichend Freiräume, auch für Veranstaltungen, bleiben.

Die CDU habe klare Vorstellungen zur positiven Gestaltung, dazu gehöre auch die Anbindung der südlichen Innenstadt an die Große Straße und damit verbunden eine entsprechende Parkraumlösung. Vorgestellte Entwürfe wiesen hier schon in die richtige Richtung. Die CDU beantrage daher die Beschlussempfehlung dahingehend zu ergänzen, dass

- 1.) im Detail erkennbar sei, was geplant sei und dafür eine geeignete Darstellung mit genauen Flächen und Maßen vorgelegt würden,
- 2.) die Gesamtfläche, die für den Einzelhandel nutzbar sei, auf max. 5.000 m² festgeschrieben werde.

Bürgermeister Gels führte hierzu aus, dass die Bauleitplanung erst angeschoben werden müsse, damit der Investor auf Grundlage dieser Bauleitplanung, die die städtische Vorstellung zeige, eine konkrete Darstellung vornehmen könne.

Ratsherr Dr. Koch führte für die SPD aus, dass diese der Planung zustimme. Ergänzend zum Beschlussvorschlag werde jedoch der Änderungsantrag gestellt, die Beschlussempfehlung zu ergänzen und zwar in der Form, dass die Verwaltung beauftragt werde, die Planungen auf Grundlage des beigefügten Rahmenkonzeptes zur städtebaulichen Entwicklung des Neuen Marktes so fortzuführen wie sie die textlich und graphisch dargestellten Erläuterungen zur Zeit vorsähen, mit der Maßgabe, bei der GMA (Autoren des gegenwärtig gültigen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes) eine Stellungnahme zur maximal kompatiblen Fläche für großflächigen Einzelhandel am Neuen Markt einzuholen.

Ergänzend führte er aus, dass er es nicht für schädlich halte, sich Informationen einzuholen. Eine Großflächigkeit beginne bei 900 m². Hier sei die Rede vom 6-fachen dieser Fläche.

Bürgermeister Gels sah die Antragstellung als nicht nachvollziehbar an, da das Einzelhandelskonzept bereits Zahlen, Daten und Fakten aller Fachleute enthalte. Die Tatsache der Beschränkung auf maximal 5.000 m² sei nach Absprache mit Einzelhandelsvertretern der Stadt die richtige Entscheidung. Diese Beschränkung sei durch alle im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes Beteiligten gemeinsam festgelegt und durch den Rat beschlossen worden. Auch weitere zu beauftragende Gutachten würden nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Ein Gutachten werde darüber hinaus im Rahmen der Bauleitplanung gefertigt.

Ratsherr Leßel unterstützte den Vorschlag, ein Modell der Planungen zu erstellen. Der AfD störten in erster Linie die Raumkanten „Große Straße“ und „Neuer Markt“. Diese Art der Bebauung mit einem „Kaufhausriegel“ werde man nicht unterstützen.

Ratsherr Vatterodt stellte richtig, dass bislang kein Meinungsbild bezüglich einer Beschränkung auf max. 5.000 m² aus Reihen der Einzelhandelsvertreter der Innenstadt abgegeben worden sei. Bei einer entsprechend großen Fläche werde eine Verdrängung stattfinden. Die Aussage, dass der Einzelhandel damit einverstanden sei, sei nicht richtig.

Hierzu führte Bürgermeister Gels aus, dass es sicher unterschiedliche Auffassungen gebe. Es habe Gespräche gegeben, u.a. mit Vertretern der Kaufleute der Innenstadt im neu gegründeten Verein (Moin

Vechta), was auch im Presseartikel deutlich werde. Es werde in der Diskussion die Tatsache vernachlässigt, dass ein Mangel an großflächigen Angeboten in der Innenstadt, die als Magnet der Innenstadt dienen solle, bestehe. Es sei nie darum gegangen, ein eigenes Nebenzentrum zu entwickeln, sondern um die Zielsetzung, die Stärke in der Großen Straße zu halten.

Auch Ratsherr Hölzen sah die Erstellung eines Modells als zielführend an. „Wir für Vechta“ würde darüber hinaus gerne einen Architektenwettbewerb sehen. In Bezug auf großflächigen Einzelhandel sei dringend zu überprüfen, was an dieser Stelle maximal kompatibel sei. Die dargestellte Planung wirke bereits so festgezurrt, dass keine freie Entscheidung durch die Politik mehr möglich sei.

Bürgermeister Gels stellte wiederholt klar, dass es sich hier ausschließlich um ein Rahmenkonzept handle. Den Landkreis interessierten keine Detailplanungen. Er biete sein Gesundheitsamt an, auch um die Stadt bei ihren städtebaulichen Zielen zu unterstützen. Der Rahmenplan enthalte darüber hinaus keine Festsetzungen, lediglich Erläuterungen. Der städtebauliche Entwicklungsplan sowie das Einzelhandelsentwicklungskonzept seien Ansatzpunkte für das städtebauliche Ziel der Stadt Vechta, für dessen Erreichung die Stadt Flächen benötige. Für genau diesen Schritt sei nun die verbindliche Erklärung für den Landkreis in Form des Rahmenkonzeptes notwendig.

Ratsherr Lübbe rief dazu auf, darüber nachzudenken, was passiere, wenn der Investor abspringe. Alle Einzelheiten würden im Rahmen der Bauleitplanung beschlossen, erst dann müsse die Politik aufpassen, was genau festgesetzt werde.

Auch Ratsherr Nyhuis führte erneut aus, dass es sich hier ausschließlich um eine Vorlage handle, die für eine finanzielle Entscheidung und Transaktion notwendig sei. Ein Architektenwettbewerb sei nicht Sache der Stadt, da sie nicht Bauherr sei. Man solle hier die Vorstellung durch den Investor abwarten. Um die Formulierung zu den festgesetzten Baufeldern im städtebaulichen Rahmenkonzept zu entschärfen, stellte er auch in dieser Sitzung klar, dass die Planungen „zur Zeit“ zwei Gebäudekörper vorsähen.

Auf Nachfrage erläuterte Fachbereichsleiterin Scharf den Begriff Raumkante als eine gewisse Fassung eines Raums, häufig durch Straßen oder Gebäudekanten. Es handle sich um einen weichen städtebaulichen Begriff, der keine Aussage über die bauliche Gestaltung beinhalte.

Anschließend ging Bürgermeister Gels nochmals auf den Antrag der CDU, eine Darstellung der Planung in geeigneter Weise vorzunehmen ein. Dies sei nur nachgelagert möglich, sobald das Konzept stehe. Es sei hier möglich mit einer 3-D-Präsentation zu arbeiten. Ein Modell sei sehr gut und auch interessant, um die historische Stadtentwicklung sichtbar zu machen. Ein solches Modell könne jedoch erst erstellt werden, wenn die Entwicklung in dem Bereich entsprechend fortgeschritten sei.

In Bezug auf die Einholung einer Stellungnahme führte er aus, dass mit der Begründung „aktuellerer vorliegender Zahlen, Daten, Fakten“ in gewissen Abständen alle Dinge in Frage gestellt werden müssten. Alles, was als verbindlich festgesetzt worden sei, gelte dann nicht mehr. Die Fragestellungen, die die Politik durch die GMA beantwortet haben möchte, würden im Bauleitplanverfahren beantwortet. Ein zusätzliches Gutachten bringe keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse und sei zudem nicht günstig.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Göhner führte Bürgermeister Gels aus, dass es einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geben werde. Zudem ergebe sich aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept, was für eine positive Entwicklung der Innenstadt förderlich sei. Das Bauvorhaben solle das Angebot der Innenstadt ergänzen und nicht kopieren. Gleichzeitig mit dem Bauvorhaben müsse der Platz gestaltet werden. Auch die Stellplatzfrage sei in diesem Zusammenhang zu klären.

Wiederholt wurde deutlich gemacht, dass die Politik an der Gestaltung des Vorhabens teilhaben wolle und das zeitnah. Dies beziehe sich auf die Beurteilung, welche Flächengröße für den Einzelhandel als verträglich für die Innenstadt angesehen werde, das Erscheinungsbild der Gebäude, das Ausmaß der Nutzung der aktuellen Freiflächen und das Aufzeigen von alternativen Planungsmöglichkeiten. Aus Reihen der SPD wurde darüber hinaus eine Stellungnahme der Verfasser des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes gefordert.

Ratsherr Krümpelbeck wies darauf hin, dass es hier um eine Innenstadtgestaltung gehe, die für die nächsten 75-100 Jahre so bestehen bleibe.

Auch Ratsherr Frilling stellte nochmals klar, dass alle Einzelheiten im Rahmen der Bauleitplanung zu klären seien. Für die heutige Entscheidung werde definitiv kein Gutachten benötigt. Daher solle man heute das Rahmenkonzept auf den Weg bringen, um dann im nächsten Schritt Detailfragen diskutieren zu können.

Ratsherr Dr. Siemer führte ergänzend aus, dass entsprechend eines Artikels der NWZ aus 2005 der Wert für die „Einzelhandelszentralität“, die das Verhältnis der vor Ort erzielten Umsätzen zum „Nachfragepotential“ beschreibt, in Vechta im Durchschnitt bei 156 Prozent liege. Das unterstreiche die Bedeutung Vechtas als regionale Einkaufsstadt. Sorgen bereite die Verteilung der in verschiedene Geschäftslagen aufgeteilten Verkaufsflächen. Danach lägen 51 Prozent des Einzelhandels, die 20 Prozent der Verkaufsfläche böten, in der Innenstadt. Das „CIMA“-Fazit laute: Um attraktiver zu sein, brauche die Innenstadt mehr Angebotsmasse. In diesem Zusammenhang stellte Ratsherr Dr. Siemer die Frage in den Raum, was die Politik denn nun seit 2005 beschlossen habe, um zusätzliche Verkaufsfläche in der Innenstadt zu bekommen. Nichts! Verschiedene Einzelhändler hätten natürlich gute Beiträge zur Verschönerung der Innenstadt geleistet. Hierzu führte er die Familien Weiss und Schäfer, Herrn Wilde und auch sich selbst als Beispiele an. Die Innenstadt brauche mehr Angebotsfläche. Heute habe man das Privileg, zusätzliche Einzelhandelsfläche zu schaffen, von 1.000 Gemeinden im Umkreis hätten max. 15 diese Möglichkeit. Die Stadt hätte nun diese Chance, hätte einen Investor und ein Konzept. Ratsherr Dr. Siemer zeigte kein Verständnis dafür, das Gesamtvorhaben über diskutierte Kleinigkeiten schlecht zu machen und dieses auch so in die Öffentlichkeit zu tragen. Man solle froh sein, wenn zusätzlicher Einzelhandel nach Vechta komme. Ziel sei die Stärkung der Innenstadt. Stattdessen werde aktuell das Bild vermittelt, eben diese Perspektive zu verpassen. Als Ratsmitglied habe man eine gewisse Aufgabe zu erfüllen.

Ratsvorsitzender Kläne informierte über die weitere Vorgehensweise. Es lägen sowohl ein Antrag der Gruppe SPD / Wir für Vechta als auch der CDU zur Ergänzung der Beschlussempfehlung vor. Er teilte mit, dass zunächst über den weitergehenden Antrag der Gruppe SPD / Wir für Vechta zu entscheiden sei und ließ hierüber abstimmen:

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Ergänzung des Vorschlags des Verwaltungsausschusses vom 27.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen auf Grundlage des beigefügten Rahmenkonzeptes zur städtebaulichen Entwicklung des Neuen Marktes so fortzuführen wie sie die textlich und graphisch dargestellten Erläuterungen zur Zeit vorsehen, mit der Maßgabe, bei der GMA (Autoren des gegenwärtig gültigen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes) eine Stellungnahme zur maximal kompatiblen Fläche für großflächigen Einzelhandel am Neuen Markt einzuholen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 14
	Nein-Stimmen	: 18
	Enthaltungen	: 1

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Ratsvorsitzender Kläne ließ dann über nachfolgenden Antrag der CDU abstimmen:

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Ergänzung des Vorschlags des Verwaltungsausschusses vom 27.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen auf Grundlage des beigefügten Rahmenkonzeptes zur städtebaulichen Entwicklung des Neuen Marktes fortzuführen.“

Hierbei ist eine maximale Fläche von 5.000 m² festzuschreiben. Außerdem soll im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Bebauungsplans eine architektonische Darstellung in geeigneter Weise erfolgen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 19
	Nein-Stimmen	: 9
	Enthaltungen	: 5

TOP 5

Städtebauliche Entwicklung im Bereich des Neuen Marktes/Europaplatz: Kostenbeteiligung der Stadt Vechta

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.05.2018 vor.

Bürgermeister Gels führte in den Sachverhalt ein. Für den Landkreis Vechta sei der Betrag nur ein durchlaufender Posten. Der Gutachterwert des Gesundheitsamts-Grundstücks betrage 920.000 €. Dieser Betrag sei an das Land weiterzuleiten. Aus dem Verkaufserlös solle dann ein neues Gebäude auf landkreiseigenen Flächen errichtet werden. Hier werde von Kosten in Höhe von ca. 1,65 Mio. € ausgegangen. Um den Standort freizugeben und damit das städtebauliche Konzept der Stadt Vechta zu unterstützen, erwarte der Landkreis die Zahlung des Differenzbetrages in Höhe von 730.000 €.

Da der Vorteil an den Investor abgegeben werde, erklärte sich dieser bereit, diesen Betrag an die Stadt Vechta zu zahlen. Der Verwaltungsausschuss habe hierüber einstimmig beschlossen.

Ratsherr Kater stellte deutlich heraus, dass es wichtig sei, transparent mit der Angelegenheit umzugehen.

Für die AfD-Fraktion äußerte Ratsherr Leßel, dass man ein Problem damit habe, dass alles (inkl. LzO und Commerzbank) einem Investor gehöre. Was die weitere Bebauung angehe, würde man einen Investorenpool eröffnen wollen. Zu der vorliegenden Beschlussvorlage werde sich die Fraktion daher enthalten. Ratsherr Leßel wurde darauf hingewiesen, dass er die Eigentumsverhältnisse falsch darstelle.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 15.05.2018 folgenden Beschluss:

„Der Landkreis Vechta beabsichtigt, um die Realisierung der städtebaulichen Planungen im Bereich des Neuen Marktes/Europaplatz, die von Seiten der Stadt Vechta seit Jahren angestrebt werden, zu ermöglichen, den Standort des bestehenden Gesundheitsamtes zu räumen, dieses Grundstück an die LzO für eine Neubebauung abzugeben und auf eigenen Grundstücken ein neues Gesundheitsamt zu errichten. Der Landkreis Vechta geht hierbei insgesamt von einem Baukostenzuschuss in Höhe von ca. 1,65 Mio. € aus. Der Gutachterwert des bebauten Grundstückes beträgt 920.000,00 €. Die Stadt Vechta ist bereit, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 730.000,00 € an den Landkreis Vechta zu zahlen. Dieser Betrag wird im weiteren Verfahren auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom zukünftigen Investor an die Stadt Vechta erstattet.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 31
	Enthaltungen	: 2

TOP 6

Ausbau der 'Oyther Straße' von der Kreuzung Ravensberger Straße/Kuhmarkt/Bremer Straße bis zur Kreuzung Lattweg

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 vor.

Fachbereichsleiterin Scharf führte in den Sachverhalt ein. Sie berichtete, dass im März 2018 die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr der Stadt Vechta mitgeteilt habe, dass die Anmeldung der Grunderneuerung der Oyther Straße rückwirkend in das Jahresbauprogramm 2018 aufgenommen wurde. Entsprechend den Vorgaben des Landes Niedersachsen könne die Stadt Vechta nun einen direkten Förderantrag nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis zum 30.06. dieses Jahres in Oldenburg stellen.

Die ehemalige Landesstraße L881 (Oyther Straße) sei weit über 50 Jahre alt. Der Straßenkörper und die Nebenanlagen der Oyther Straße befänden sich in einem desolaten Zustand, seien eingeschränkt tragfähig und bedürften einer Grunderneuerung. Auch die Kanäle seien weitestgehend abgängig und müssten saniert bzw. erneuert werden. Dies gelte insbesondere für den Regenwasserkanal DN 300 mm, dessen Querschnitt nicht mehr den hydraulischen Anforderungen entspreche.

Die zukünftige Fahrbahn der Oyther Straße solle im geplanten Ausbauabschnitt von der Kreuzung Ravensberger Straße/Kuhmarkt/Bremer Straße bis zur Kreuzung Lattweg über ca. 1.200 m ausgebaut werden. Die Fahrbahnbreite von 10,20 m setze sich aus zwei Fahrstreifen mit je 3,25 m und zwei Radfahrstreifen mit je 1,85 m zusammen.

Entlang der Oyther Straße würden Parkplätze einseitig mit einer Länge von 6,00 m und einer Breite von 2,50 m in Längsrichtung angeordnet. Insgesamt würden ca. 49 neue Parkplätze geschaffen. Die Nebenanlagen würden beidseitig mit einem überwiegend ca. 2,50 m breiter Gehweg ausgebaut. Verbleibende Räume würden als Grünflächen und für einen komfortableren Aufenthalt genutzt.

Die vorhandenen Querungsstellen mit Fußgängerlichtsignalanlagen würden an den neuen Straßenquerschnitt angepasst und barrierefrei ausgebaut. Dies gelte im Übrigen für den kompletten Ausbauabschnitt. Es werde im gesamten überplanten Bereich darauf geachtet, dass die Barrierefreiheit und der behindertengerechte Ausbau gewährleistet sei. Weiterhin seien zusätzliche Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer sowie barrierefreie Busbuchten geplant. Der Parkstreifen könne nach verkehrsbehördlichen Anordnungen in Teilbereichen auch als Ladezone genutzt werden.

Die geplante Ausbauart führe zu einer übersichtlichen Verkehrsführung, erhöhe die Sicherheit aller motorisierten oder nicht motorisiert Verkehrsteilnehmer und erhöhe den Verkehrsfluss.

Folgender Regelquerschnitt sei geplant:

- Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,50 m - 2,65 m
- Park-/Grünstreifen in Pflasterbauweise	2,00 m
- Sicherheitsstreifen in Pflasterbauweise	0,50 m
- Fahrbahnintegrierter Radfahrstreifen in Asphaltbauweise	1,85 m
- Fahrbahn in Asphaltbauweise	6,50 m
- Fahrbahnintegrierter Radfahrstreifen in Asphaltbauweise	1,85 m
- Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,50 m - 2,65 m
- Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen	
- Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung	
<u>Regelprofilbreite:</u>	<u>15,70 m - 18,00 m</u>

Das Protokoll der Anliegerversammlung sei den Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme zugesandt worden.

Ratsherr Asbrede stellte für die Ratsgruppe SPD / Wir für Vechta einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt:

- „Fahrbahnintegrierter Radfahrstreifen in Asphaltbauweise“ streichen und durch „Radfahrstreifen in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage“ ersetzen.
- Hinzuzufügen sei: „Vereinzelt werden Linksabbiegerspuren sowie Verkehrsinseln, die unmotorisierten Verkehrsteilnehmern die Überquerung der Straße vereinfachen, in der Planung eingearbeitet.“
- Die veränderte Planung wird den nachfolgenden Beratungsgremien (Verwaltungsausschuss und Stadtrat) in veränderter Form vorgestellt und zur abschließenden Entscheidung gebracht.

Er begründete den Antrag dahingehend, dass das subjektive Sicherheitsempfinden bei einer Strecke von 1,2 km auf einer Hochbordanlage ein besseres sei. Wenn Autos links abbiegen müssten, seien Radfahrer auf einem fahrbahnintegrierten Radfahrstreifen gefährdet, da Autos über den Radfahrstreifen den Linksabbieger überholten. Die Gefahr übersehen zu werden sei höher. Er erkundigte sich darüber hinaus, warum am Tannenhof und an der Kreuzung Kuhmarkt nicht mit einer Fahrbahnintegration gearbeitet wurde.

Es schloss sich eine rege Aussprache an.

Ratsherr Dalinghaus führte aus, dass die Gefahr eben durch den fahrbahnintegrierten Radfahrstreifen geringer werde. Er wies darauf hin, dass einige Anlieger Bedenken hätten, dass sie ihr Grundstück nicht mehr verlassen könnten, weil Parkflächen vor deren Einfahrt geplant würden. Ratsherr Siefert ergänzte, dass durch die rote Markierung eine Hemmschwelle aufgebaut werde.

Auf Nachfrage informierte Bürgermeister Gels, dass die Kosten bei der Errichtung eines fahrbahnintegrierten Radfahrstreifens vom Land übernommen würden. Sofern der Radfahrstreifen in der Nebenanlage (Hochbord) durchgeführt werde, müsse der Streifen durch die Anlieger mitgetragen werden.

Die AfD Fraktion schloss sich den Ausführungen zum Änderungsantrag an.

Auch die Gruppe Grüne / FDP sprach sich für eine Hochbordanlage aus. Ratsherr Lübbe schlug von der Straße abgekoppelte Radfahrwege (wie in den Niederlanden) vor. Der integrierte Radfahrstreifen und Parkstreifen seien zu schmal und damit zu gefährlich für Radfahrer. Ratsherr Schwarting gab zu bedenken, dass das Linksabbiegen aus der Jagdhornstraße und dem Botenkamp in die Oyther Straße in Richtung Innenstadt sehr schwierig sei. Darüber hinaus stünden die wartenden Abbieger auf dem Radfahrstreifen.

Ratsherr Frilling führte aus, dass zwar nach subjektivem Empfinden das Hochbord sicherer scheine, nach objektivem Sicherheitsempfinden (dh. u.a. beurteilt durch Fachleute), werde bei Hochbordanlagen eine hohe Gefahrenquelle durch den (teilweise versehentlich verursachten) Wechsel vom Hochbord auf die Straße sowie durch das Zurücksetzen und Auffahren von Fahrzeugen vom Grundstück auf die Straße verursacht. Er sei mittlerweile persönlich vom fahrbahnintegrierten Radfahrstreifen überzeugt.

Ratsherr Vatterodt wies auf die Möglichkeit einer haptischen Wahrnehmbarkeit durch eine Fahrbahnmarkierung hin. Er habe diesen Vorschlag bereits im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen gemacht und bat um Sachstandsmitteilung. Bürgermeister Gels stellte hierzu klar, dass die Bahnhofstraße hier als Beispiel genutzt werden könne. Dort sei der Asphalt so markiert, dass man beim Überfahren eine Reaktion merke.

Die Frage des Ratsherrn Sieveke, ob nach der Anliegerversammlung schon Schreiben von Anliegern eingegangen seien, wurde verneint. Die Anlieger hätten jedoch immer noch die Möglichkeit einzuwirken. Vor Ort werde jedoch auch grds. eine Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer vorgenommen. Im Verlauf der Sitzung überreichte Ratsherr Sieveke der Verwaltung die Kopie eines Schreibens vom 18.06.2018 (Eingang am 26.06.2018) eines Anliegers der Oyther Straße.

(Anmerkung der Verwaltung: Dieses Schreiben hatte der entsprechende Fachdienst erhalten und den Sachverhalt mit dem Eigentümer telefonisch geklärt. Danach besteht hier kein akuter Handlungsbedarf.)

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen Vechta ein Vergleich mit Hamburg vorgenommen worden war, führte Ratsherr Schaffhausen hierzu aus, dass es in Vechta als kleinbürgerliche Großstadt eine andere Verkehrskultur gebe als in Hamburg. Die Radfahrstreifen seien sehr eng geplant, so dass ein Überholen anderer Radfahrer nicht möglich sei. Darüber hinaus parkten häufig auch Autos in zweiter Reihe, was das Unfallrisiko weiter erhöhe.

Ratsherr Schmedes führte aus, dass nicht die Kosten oder die Tatsache, ob Anliegerbeiträge zu zahlen seien, entscheidend sei, sondern die Sicherheit der Radfahrer.

Auf Nachfrage führte Bürgermeister Gels aus, dass man sich mit dem Straßenabschnitt „Lattweg“ bis „Telbraker Straße“ nach Abschluss der Bauarbeiten im Wohngebiet Telbrake befassen werde.

Fachbereichsleiterin Scharf informierte, dass die vorliegende Planung vorab mit der Polizei, dem ADFC und der Unteren Verkehrsbehörde abgestimmt worden sei. Alle Beteiligten hätten der Planung zugestimmt. Ein Radfahrer sei sicher, wenn er gesehen werde. Dies sei am ehesten gewährleistet, wenn er auf der Straße fahre, insbesondere auch in Bezug auf Grundstückseinfahrten. Was das subjektive Sicherheitsempfinden angehe, so hätten Kinder die Möglichkeit auf dem Gehweg (Hochbord) zu fahren. Entscheidend für die Stadt sei jedoch die objektive Sicherheit. Dabei spiele es keine Rolle, welche Variante die günstigere sei oder welche Fälle es in Hamburg mit einem anderen Verkehrsaufkommen gebe und ob Straßen schmaler oder breiter seien. Konflikte entstünden auf Hochbordanlagen eher als auf fahrbahnintegrierten Radfahrstreifen (Ausfahren aus Grundstückseinfahrten, Überholen von Radfahrern und damit Gefährdung von Fußgängern), so die Aussage von ADFC und Polizei. Vorrangiges Ziel der Planung sei die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Bürgermeister Gels ergänzte die Ausführungen dahingehend, dass es bei der Anliegerversammlung eine in etwa gleich große Anzahl an Befürwortern als auch an Gegnern der fahrbahnintegrierten Radwegführung gegeben habe. Er stellte deutlich heraus, dass die Frage der Kosten im Zusammenhang mit der Sicherheit nicht den Ansatz einer Bedeutung habe. Ausgangsvoraussetzung für die Entscheidung sei die Einschätzung von Fachleuten und Institutionen sowie eigene Erfahrungen gewesen. Er warnte davor, zusätzliche Schikanen in die Straße einzubauen, die die unmittelbaren Sichtbeziehungen behinderten und so Unfälle provozierten. Unter Berücksichtigung der Verhaltensperspektive von Autofahrern sei davon auszugehen, dass bei fahrbahnintegrierten Radwegen eine unmittelbare Sichtbeziehung zum Radfahrer hergestellt werden könne und damit eine höhere Sicherheit gewährleistet werden könne. Bei Hochborden müsse man darüber hinaus Rücksicht auf Ein- und Ausfahrten nehmen. Die Radwege seien darüber hinaus uneben aufgrund der Ausbuchtungen, was den Komfort und das Sicherheitsempfinden schmälere. Der Botenkamp sei sicher ein Problem, was die Ausfahrt von Fahrzeugen in Richtung Innenstadt angehe, jedoch habe man auch vor diesem Hintergrund dort eine Ampelanlage installiert. Bei Unterbrechung des fließenden Verkehrs durch die Ampelschaltung sei ein Ausfahren aus der Seitenstraße möglich.

Ratsherr Frilling informierte, dass Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr auf dem Gehweg fahren müssten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr auf dem Gehweg fahren könnten.

Ratsherr Lübke erkundigte sich, wie die Pflanzstreifen im Straßenverlauf angelegt seien, ob als Hochbord oder fahrbahnintegriert.

Bürgermeister Gels führte hierzu aus, dass es eine Absicherung zum Radfahrstreifen bzw. zur Straße hin geben werde, der auch ebenerdig sein könne. Dies sei zu prüfen.

Anmerkung der Verwaltung: Die Grünflächen werden entsprechend dem Ausbauquerschnitt (wie der Gehweg) mit einem Hochbord eingefasst.

Ratsfrau Dr. Kiene-Schockemöhle und Ratsherr Schaffhausen baten darum, die Auswertung der Expertenmeinungen zur Nachvollziehbarkeit der Argumentation zu erhalten. Bürgermeister Gels führte aus, dass er davon ausgehe, dass die Stellungnahme der Polizei und auch weitere Unterlagen und Quellen zur

Verfügung gestellt worden seien. Sofern dies aber nicht der Fall sein sollte, würden die Unterlagen nachgereicht.

Anmerkung der Verwaltung: Dem Protokoll (B) des Verwaltungsausschusses vom 10.04.2018 waren ein Auszug aus dem Verkehrsentwicklungsplan, eine Stellungnahme der PGT Umwelt und Verkehr GmbH sowie eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Cloppenburg Vechta und weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt worden.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über den Antrag der Ratsgruppe SPD / WfV abstimmen:

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Abänderung des Vorschlags des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die Oyther Straße soll von der Kreuzung Ravensberger Straße/Kuhmarkt/Bremer Straße bis zur Kreuzung Lattweg im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

Folgender Regelquerschnitt ist geplant:

- Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,50 m - 2,65 m
- Park-/Grünstreifen in Pflasterbauweise	2,00 m
- Sicherheitsstreifen in Pflasterbauweise	0,50 m
- Radfahrstreifen in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,85 m
- Fahrbahn in Asphaltbauweise	6,50 m
- Fahrbahnintegrierter Radfahrstreifen in Asphaltbauweise	1,85 m
- Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,50 m - 2,65 m
- Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen	
- <u>Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung</u>	
<u>Regelprofilbreite:</u>	<u>15,70 m - 18,00 m“</u>

Vereinzelt werden Linksabbiegerspuren sowie Verkehrsinseln, die unmotorisierten Verkehrsteilnehmern die Überquerung der Straße vereinfachen, in der Planung eingearbeitet.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 18

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Ratsvorsitzender Kläne lies nunmehr über den Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Oyther Straße soll von der Kreuzung Ravensberger Straße/Kuhmarkt/Bremer Straße bis zur Kreuzung Lattweg im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

Folgender Regelquerschnitt ist geplant:

- Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,50 m - 2,65 m
- Park-/Grünstreifen in Pflasterbauweise	2,00 m
- Sicherheitsstreifen in Pflasterbauweise	0,50 m
- Fahrbahnintegrierter Radfahrstreifen in Asphaltbauweise	1,85 m
- Fahrbahn in Asphaltbauweise	6,50 m
- Fahrbahnintegrierter Radfahrstreifen in Asphaltbauweise	1,85 m
- Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	1,50 m - 2,65 m
- Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen	
- <u>Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung</u>	

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 17
	Nein-Stimmen	: 4
	Enthaltungen	: 11

(Ratsherr Jan-Frederik Wienken war bei der Abstimmung nicht anwesend.)

TOP 7

Grunderneuerung der Oyther Straße; **Erlass einer Sondersatzung**

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 vor.

Bürgermeister Gels führte in den Sachverhalt ein.

Ratsherr Kater beantragte den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es seien noch zu viele Fragen von Anliegern offengeblieben. Auch sollten konkrete Berechnungen vorgestellt werden.

Hierzu führte Bürgermeister Gels aus, dass, wenn die Satzung nicht beschlossen werde, der Förderantrag gekürzt werden müsse. Das Land gehe von einer gültigen Satzung aus. Darüber hinaus würde die Stadt durch die Förderung entlastet werden. Darüber hinaus lasse die rechtssichere Abgabensatzung der Stadt Vechta eine Einzelfallentscheidung zu. Das Land sei seinerzeit seiner Verpflichtung zur Straßeninstandhaltung nicht im erforderlichen Rahmen nachgekommen. Im Rahmen eines geringeren Ausbaus hätte man die Straße vor Jahren noch grundsaniieren können. Die Anlieger hätten dann die Beiträge in voller Höhe bezahlen müssen. Mit dem Förderantrag sei die Anrechnung der Anliegerbeiträge klarzustellen. Dieser Antrag müsse bis zum 30.06. eingereicht sein.

Ratsherr Kater zog daraufhin seinen Antrag zurück. Er erkundigte sich, wie denn Gemeinden ohne Beitragssatzung damit umgingen. Bürgermeister Gels erläuterte, dass es unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten gebe. Beispielsweise sei die Festsetzung einer allgemeinen Steuer für jeden Bürger möglich, so dass jeder Bürger für einzelne Straßen zu zahlen habe, an denen er möglicherweise auch selbst nicht wohne. Wer keine Satzung habe, müsse ansonsten eigene Mittel einsetzen. Eine klare Grundlage sei Voraussetzung.

Nach einer weiteren Aussprache stellte Ratsherr Zumbrägel einen Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über diesen Antrag abstimmen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 28
	Enthaltungen	: 5

Ratsvorsitzender Kläne ließ sodann über den Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 abstimmen:

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Bürgermeister Gels wies darauf hin, dass das ursprüngliche Ziel der Satzung sei, den Einzelhandel in der Innenstadt zu fördern, als tragendes Element, darüber bestehe bis heute Einklang zwischen Politik und Verwaltung. Ratsherr Dalinghaus stellte klar, dass er den Antrag als Ratsmitglied und nicht als Fraktionsvorsitzender / Privatmann gestellt habe.

Vor diesem Hintergrund wies Bürgermeister Gels ihn darauf hin, dass die Angelegenheit dann möglicherweise unter das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG falle. Claus Dalinghaus plane aktuell seit einigen Jahren einen An- oder Umbau seines im Miteigentum stehenden Restaurants Spizzico an der Großen Straße, Ecke kl. Kirchstraße. Es gebe hierbei Entscheidungsdifferenzen zwischen dem Antragsteller und der Verwaltung, die auch über die Jahre nicht geklärt werden konnten. Er als Ratsmitglied habe nun einen Antrag gestellt, der eine entscheidende Frage, die sein Bauvorhaben betreffe und über die bisher keine Einigung erzielt werden konnte, zu seinen Gunsten regeln würde. Nach § 41 NKomVG gelte das Mitwirkungsverbot zwar nicht bei Entscheidungen über Rechtsnormen, dennoch gelte die Ausnahmewirkung des § 41 weiter. Im Zusammenhang mit der niedersächsischen Antikorruptionsrichtlinie hätte das Ratsmitglied den Rat vorher in Kenntnis setzen müssen, dass es einen solchen Antrag gestellt habe bzw. stellen werde, der ihn dann begünstige. Da das Ratsmitglied selbst dieser Informationsverpflichtung nicht nachgekommen sei, erläuterte Bürgermeister Gels weiter, dass er sich vor diesem Hintergrund und auch zum Schutz des Rates und seiner Mitarbeiter in der Verwaltung, aber auch der betroffenen Ratsmitglieder in der Pflicht gesehen habe, auf diesen Umstand hinzuweisen.

Ratsherr Frilling führte aus, dass es seinerzeit das Ansinnen der CDU gewesen sei, die Kosten pro Stellplatz auf 10.000 € zu verringern, um damit den Einzelhandel zu stärken. Er beantragte daher, den Antrag des Ratsherrn Dalinghaus in die Fraktionen zu verweisen und heute über den Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses zu beschließen.

Hierzu erklärte Ratsvorsitzender Kläne, dass zunächst über den Änderungsantrag des Ratsherrn Dalinghaus abzustimmen sei.

Ratsherr Leßel führte für die AfD-Fraktion aus, dass der Änderungsantrag des Ratsherrn Dalinghaus als sinnvoll angesehen und seitens der AfD unterstützt werde.

Ratsherr Niehaus gab an, dass ihm das Bauvorhaben des Ratsherrn Dalinghaus bis heute nicht bekannt sei.

Vom Ratsherrn Höffmann wurde herausgestellt, dass notwendige Einstellplätze für den Einzelhandel und die Gastronomie unterschiedlich bemessen würden. Wenn man die 30%-Regelung auf die Bewertungsgrundlage der Gastronomie ausweite, käme man vermutlich auf etwa 15 Sitzplätze, für die ein Stellplatz nachzuweisen sei. Bürgermeister Gels führte dazu aus, dass vor diesem Hintergrund der Antrag des Ratsherrn Dalinghaus viele Fragen offen ließe, die noch zu klären seien.

Bürgermeister Gels ergänzte weiter, dass auch offen bleiben würde, ob es nicht auch weitere „attraktive“ Dienstleister gebe oder inwieweit „Wohnen in der Innenstadt“ ebenfalls für die Innenstadt attraktiv wäre, und was genau mit „attraktiver Gastronomie“ gemeint sei. Gemeinsames Ziel sei es gewesen, die Einzelhandelsentwicklung nicht durch fehlende Einstellplätze oder zu hohe finanzielle Forderungen zu blockieren. Es solle die Bereitschaft zur Investition in den Einzelhandel gefördert werden. Beispielhaft und zur Begründung sei hier immer, von der Politik selber, ein kleiner Bioladen angeführt worden.

Auch Fachbereichsleiterin Scharf drückte noch einmal deutlich aus, dass der Einzelhandel einen besonderen städtebaulichen Anspruch habe. Es handele sich um sehr kleinteilige Grundstücke. Die Erdgeschosse seien mit großen Schaufenster auszustatten. Darüber hinaus gehe es hier ausschließlich um die Einzelhandelsflächen im Erdgeschoss. Die Satzung sage nicht aus, dass andere Nutzungen in der Innenstadt nicht auch attraktiv seien. Diese Nutzungen würden ja auch nicht ausgeschlossen. Zur Berechnung fügte sie hinzu, dass erst nach Berechnung der gesetzlich notwendigen Anzahl nachzuweisender Einstellplätze 30 % abgezogen würden.

Ratsherr Nyhuis befürchtete, dass man anfangs, Begehrlichkeiten zu wecken. Mit jeder weiteren Änderung werde man zukünftig ähnliche Fälle finden, die dann auch zu berücksichtigen seien.

Bürgermeister Gels schlug einen Kompromiss vor. Der Rat wolle zur Qualitätssteigerung den Einzelhandel fördern. Daher solle heute der Beschluss, wie vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen, gefasst werden. Jede Satzung könne natürlich geändert werden. Sollte sich herausstellen, dass es weitere Bereiche gebe, die gefördert werden müssten, dann könne dies auch zu einem späteren Zeitpunkt noch erfolgen. Es sei jedoch erforderlich, ein Signal für den Einzelhandel zu geben. Den Ratsmitgliedern bleibe es natürlich unbenommen Änderungsanträge zu stellen.

Ratsherr Kater unterstützte den Vorschlag des Bürgermeisters. Der Grundgedanke des Änderungsantrags sei gut. Hierüber sei politisch zu entscheiden. Auf seine Nachfrage führte Fachbereichsleiterin Scharf aus, dass es im Gesetz keine Festschreibung bezüglich der Entfernung von nachzuweisenden Stellplätzen gebe. Laut Rechtsprechung seien bis zu 500 m als „näheres Umfeld“ zu betrachten. Dies sei jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auszulegen sei.

Ratsherr Hölzen teilte mit, dass er Ratsherrn Dalinghaus nur redliche Absichten unterstelle, da dieser immer am Wohl der Stadt Vechta interessiert sei. Vor diesem Hintergrund zeigte er sich entsetzt darüber, dass Ratsherr Dalinghaus mit einer möglichen Korruption in Verbindung gebracht werde.

Bürgermeister Gels erklärte hierzu, dass er auch derartiges nicht unterstelle, er aber von Amts wegen auf die Grundlagen des Informationsanspruchs der Ratsmitglieder nach § 41 Abs. 4 NKomVG auch in Verbindung mit dem Antikorruptionsgesetz hinzuweisen habe, insbesondere, wenn das betroffene Ratsmitglied seiner danach gegebenen Verpflichtung nicht nachkomme. Es sei seine Aufgabe als leitender Hauptverwaltungsbeamter, auf die Tatsache, auch wegen möglicher Konsequenzen, hinzuweisen und damit u.a. auch seine Mitarbeiter zu schützen.

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass er nun über den Änderungsantrag abstimmen lassen werde, sofern dieser nicht zurückgenommen werde. Ratsherr Dalinghaus nahm seinen Antrag zurück.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die dieser Niederschrift beigefügte Satzung der Stadt Vechta über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –) wird beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 32
	Enthaltungen	: 1

TOP 9

Satzung der Stadt Vechta über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss:

„Die dieser Niederschrift beigefügte Satzung der Stadt Vechta über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10

Fortführung moobil+

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 vor und übergab die Sitzungsleitung vorübergehend an den Ratsherrn Zumbrägel.

Ratsherr Droste führte aus, dass es sich um ein landesweit einmaliges Konzept handele. Man mache heute den Weg für dieses Konzept bis ins Jahr 2020 frei. Den Kosten stehe ein intelligentes und wegweisendes Verkehrskonzept gegenüber, das man schon mit dem Stadtbusverkehr auf den Weg gebracht habe. Die CDU sei sehr an der Fortführung des Projektes interessiert.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Büssing führte Bürgermeister Gels aus, dass mit der Neuausschreibung auch eine Ausweitung des Angebots überlegt werde, so dass ggf. auch verschiedene Bauernschaften die Möglichkeit erhielten, die Leistung moobil+ in Anspruch zu nehmen.

Es bestand Einigkeit unter den Ratsmitgliedern bezüglich der Fortführung des moobil+-Verkehrskonzepts.

Die Sitzungsleitung wurde wieder an den Ratsvorsitzenden übergeben, der über den Tagesordnungspunkt abstimmen ließ.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta beschließt die Fortführung von moobil+ bis 2025 mit der Option auf anschließende Verlängerung bis 2030 und stellt die dafür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 18.700,- € - vorbehaltlich der weiteren Mitfinanzierung des Landkreises Vechta - bereit.

Sie stimmt zudem der Fortführung der Projektleitung von moobil+ durch den Landkreis Vechta als ÖPNV-Aufgabenträger nach Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz (NNVG) zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Folgende Ratsmitglieder waren bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend:

Günter J. Nyhuis, Claus Dalinghaus, Florian Schmedes, Alexander Siefert, Frauke Preuß, Dr. Christa Kiene-Schockemöhle, Frank Hölzen und Jana Bröker.

TOP 11

Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung "Informationssicherheit in Kommunen": Bekanntgabe nach § 5 Abs 1 und 2 NKPG

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 vor.

Bürgermeister Gels informierte über das insgesamt gute Ergebnis.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die Prüfungsmittelung des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 07.03.2018 zur überörtlichen Prüfung „Informationssicherheit in Kommunen“ wird zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsfrau Simone Göhner und Ratsfrau Dr. Christa Kiene-Schockemöhle waren bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 12

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019-2023

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 vor.

Ratsherr Dr. Koch informierte, dass er –wie auch schon im Verwaltungsausschuss geäußert- das Verfahren wegen Altersdiskriminierung für rechtswidrig halte.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2018 folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffen wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 19
Enthaltungen	: 12

Ratsfrau Simone Göhner und Ratsherr Florian Schmedes waren bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 13

Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr Vechta

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.04.2018 vor.

Bürgermeister Gels führte in den Sachverhalt ein und stellte mit dem Ausspruch „starke Feuerwehr, starkes Angebot“ deutlich heraus, dass es sich bei der Feuerwehr um eine sehr gut funktionierende Einrichtung mit vielen Freiwilligen und Ehrenamtlichen handele.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 10.04.2018 folgenden Beschluss:

„Die **„Satzung für die freiwillige Feuerwehr Vechta“** wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die freiwillige Feuerwehr Vechta vom 15.12.1997 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Dr. Hartmut Koch war bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 14

Änderung der Satzung der Stadt Vechta über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.05.2018 vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 29.05.2018 folgenden Beschluss:

„Die **„Satzung der der Stadt Vechta über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta“** wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta vom 05.05.2014 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Dr. Hartmut Koch war bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 15

Änderung der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.05.2018 vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss:

„Die **„Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)“** wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 11.10.2001 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16

Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.04.2018 vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführten Geld- bzw. Sachzuwendungen werden angenommen:

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-empfänger	Zweck	Datum	Betrag
1	Fa. Big Dutchman International GmbH, Vechta	Freiw. Feuerwehr Langförden	Geldspende	17.03.17	3.000,00 €
2	Volksbank Vechta	Familienbüro Stadt Vechta	5 VRmobil Kinderbusse für die Großtagespflegestellen bzw. Krippen Nimmerland, Kinderpalast, VitaKids, Regenbogenland, Krippe städt. Kindergarten	13.12.17	14.975,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17

Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2019

a) Antrag der AfD-Fraktion

b) Antrag der CDU Fraktion

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 27.06.2018 vor. Danach habe der Verwaltungsausschuss mit 4 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, dass entsprechend des Antrags der CDU-Fraktion der Wahltermin im Mai am Tag der Europawahl stattfinden solle.

Ratsherr Leßel stellte den Änderungsantrag, die Wahl für den 20.10.2019 statt des ursprünglich beantragten 27.10.2019 zu terminieren. Grund hierfür sei, dass er von verschiedenen Seiten darauf angesprochen worden sei, dass es am Tag des Thomasmarktes Terminüberschneidungen vieler Ehrenamtlicher gebe, die üblicherweise bei der Wahl helfen aber auch auf dem Thomasmarkt ehrenamtlich tätig seien. Darüber hinaus wolle man, dass es ausschließlich zwei Termine zur Auswahl gebe und wisse von der Ratsgruppe SPD / WfV, dass diese ebenfalls den 20.10.2019 befürworteten. Man habe sich aufgrund des unterschiedlichen Charakters für die Trennung der Wahlgänge der Bürgermeisterwahl und der Europawahl entschieden. Darüber hinaus habe die AfD-Fraktion eine geheime Abstimmung beantragt. In diesem Zusammenhang appelliere er an alle Befürworter des Mai-Termins, für diesen Termin nicht ausschließlich aufgrund ihres Fraktionszwangs zu stimmen.

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass über diesen Antrag auf geheime Abstimmung nach § 13 Abs. 1 g) der Geschäftsordnung als erstes abgestimmt werde. Er gab die Möglichkeit zur Gegenrede.

Ratsfrau Göhner führte an dieser Stelle zur Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl aus, dass der Termin im Mai 1.) rechtlich möglich, 2.) sachlich richtig und 3.) einzig praktikabel sei. Zu 1.) Die Möglichkeit dieses Termins sei nach § 80 NKomVG ausdrücklich vorgesehen. Ab 2026 sei vorgeschrieben, dass die Bürgermeisterwahl immer zusammen mit der Kommunalwahl stattfindet, was darüber hinaus seinerzeit von der rot-grünen Landesregierung so entschieden worden war. Zu 2.) Würde im Oktober gewählt, würden alle Anwärter benachteiligt, die noch in einem Job wären und Kündigungsfristen einzuhalten hätten. Mit einem Termin im Mai sei dagegen eine ordentliche Vorbereitung auf den neuen Job möglich. Die Zusammenlegung der Wahlen fördere zudem mehr Interesse. Auch in Visbek und Lohne fände die Bürgermeisterwahl gemeinsam mit der Europawahl statt. Und zu 3.) Alle 3 möglichen Sonntage fielen in die Ferien. Bei einem Termin am 20. oder 27. sei zudem eine Stichwahl erst im November, nach dem Ende der Amtszeit des derzeit amtierenden Bürgermeisters, möglich.

Zur „geheimen Abstimmung“ führte sie weiter aus, dass die Bürgermeisterwahl eine Personenwahl sei, aber: man wähle heute nicht den Bürgermeister. Es handele sich heute um eine reine Abstimmung. In einem transparenten Verfahren dürfe es kein Problem sein, der Öffentlichkeit das Abstimmungsverhalten zu präsentieren. Der Wähler dürfe gerne sehen, wer Mehrarbeit und –kosten verursache.

Ratsvorsitzender Kläne ließ nunmehr über den Antrag der AfD-Fraktion zur geheimen Abstimmung abstimmen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 19
	Nein-Stimmen	: 14

Damit erfolge die Abstimmung über den Wahltermin zur Bürgermeisterwahl geheim.

Ratsherr Kater bedankte sich, dass die Mehrheit der geheimen Wahl zugestimmt habe. Er stellte daraufhin für die Ratsgruppe SPD / WfV den Änderungsantrag die Beschlussempfehlung wie folgt zu ersetzen:

„Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Vechta findet am Sonntag, den 20. Oktober 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag, den 3. November 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.“

Hierzu erläuterte er, dass das höchste Gut der Demokratie sei, dass gewählt werde. Die Europawahl sei eine Parteienwahl, daher solle diese nicht mit der Bürgermeisterwahl zusammengelegt werden. Für den Kommunalwahlkampf solle es einen exklusiven Termin geben. Um wegen der vorgenannten Termine Rechtssicherheit zu haben, habe man im Ministerium angefragt. Sowohl der Termin 20.10.19 als auch der 03.11.19 für die Stichwahl seien danach rechtssicher. Die zusätzlich entstehenden Kosten sollten keine Argumentation eines solchen demokratischen Akts sein.

In diesem Zusammenhang wies Bürgermeister Gels darauf hin, dass die Stadt im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung verpflichtet sei, die Ratsmitglieder auf die zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von 23.000 € bei einem Termin im Oktober hinzuweisen. Außerdem sei es dann notwendig, die ca. 220 ehrenamtlichen Wahlhelfer erneut zusammenzurufen. Ziel solle natürlich immer sein, die größtmögliche Wahlbeteiligung zu erreichen, bei keinem stehe die Entscheidungsfreiheit in Frage. In Bezug auf eine geheime Abstimmung sei abzuwägen, inwieweit man transparent arbeite und zu seiner Entscheidung stehe.

Ratsfrau Dr. Kiene-Schockemöhle wies darauf hin, dass sehr wohl zwischen den beiden unterschiedlichen Wahlen unterschieden werden könne. Daher sei die Durchführung von zwei Wahlen an diesem Tag durchaus zumutbar. Die Wahlbeteiligung werde ihrer Meinung nach im Mai besser sein, was ein gutes Argument für den Mai-Termin sei. Mit dem Oktober-Termin habe man sich aus bestimmten Gründen weit aus dem Fenster gehängt.

Ratsherr Hölzen führte aus, dass eine geheime Abstimmung ein demokratisches Gut sei. Es handle sich um eine Personenwahl und gleichzeitig um eine Gewissensentscheidung. Darüber hinaus sei der Oktober-Termin 23.000 € Wert. Die Europawahl werde mit einer schlechten Wahlbeteiligung dahergehen.

Hierzu erwiderte Ratsfrau Göhner, dass bei einer Personenwahl natürlich geheim abgestimmt werden dürfe, um die Zusammenarbeit mit der Person nicht zu gefährden. Hier handle es sich aber nicht um eine Personenwahl. Und zuletzt müsse man gerade dann, wenn man eine schlechte Wahlbeteiligung bei der Europawahl erwarte, diese Wahlbeteiligung durch die Bürgermeisterwahl verbessern.

Ratsherr Schwarting gab zu bedenken, dass hier üble Dinge passiert seien und mit harten Bandagen gekämpft werde, so dass man sich nicht frei bewegen könne. Daher sei eine geheime Abstimmung sinnvoll.

Auch weitere Ratsmitglieder stellten ihren Standpunkt mit insgesamt im Vorlauf schon aufgeführten Argumenten dar.

Da keiner der vorliegenden Anträge als weitergehender anzusehen sei, entschied Ratsvorsitzender Kläne, zunächst über den Antrag des jüngeren Datums beschließen zu lassen. Dieser Termin (Mai 2019) entsprach dem Antrag der CDU-Fraktion.

Der Rat der Stadt Vechta fasste auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 27.06.2018 folgenden Beschluss in geheimer Abstimmung:

„Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Vechta findet am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 13
	Nein-Stimmen	: 20

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Anschließend ließ der Ratsvorsitzende über den gleichlautenden Änderungsantrag der AfD-Fraktion sowie der Ratsgruppe SPD / WfV abstimmen:

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss in geheimer Abstimmung:

„Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Vechta findet am Sonntag, den 20. Oktober 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag, den 3. November 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 19
Nein-Stimmen : 14

Ratsvorsitzender Kläne ließ darüber hinaus darüber abstimmen, die Wahlzettel zu vernichten.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

„Die Stimmzettel beider Wahlgänge der geheimen Wahl vom heutigen Tage werden vernichtet.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Einwohnerfragestunden wurden keine Fragen gestellt.

Ratsvorsitzender Kläne beendete den öffentlichen Teil der Ratssitzung und bat alle Zuhörer und die Presse, den Ratssaal zu verlassen.

Anlage zu TOP 7

Ergänzungssatzung
(Sondersatzung)
nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Vechta

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl., Seite 22), § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121) und des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Vechta vom 21.12.1998 hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahmen zur ‚Grunderneuerung der Oyther Straße‘ wird der von den Beitragspflichtigen am Aufwand zu tragende Anteil für die Fahrbahn inkl. Fahrradstreifen wegen der verkehrswichtigen und großen städtebaulichen Bedeutung und der unterlassenen Erneuerung durch den früheren Straßenbaulastträger abweichend von § 4 Abs. 2 auf 0 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

49377 Vechta, __.__.2018

(Bürgermeister)

Anlage zu TOP 8**Satzung der Stadt Vechta über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –) vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und § 47 Abs. 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Vechta am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze
- § 4 Ablösung
- § 5 Zufahrten zu Einstellplätzen
- § 6 Gestaltung der Fahrradabstellplätze
- § 7 Abweichungen
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Zonierung des Satzungsgebiets
- Anlage 2 Bestimmungszahlen zu § 3 Abs. 1 StS

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) und Abstellanlagen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagen) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, deren Nachweis und die Ablösung im erweiterten Innenstadtbereich. Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte in Anlage 1 dargestellt. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

(1) Ein Stellplatz im Sinne dieser Satzung ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf einem Stellplatz oder in einer Garage.

(2) Fahrradabstellanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, Gebäudeteile oder im Freien gelegene Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrads in einer Fahrradabstellanlage.

(3) Das Satzungsgebiet ist in zwei Zonen (s. Anlage 1) aufgeteilt. Die Abgrenzung der Zonen entspricht der in der Anlage zu dieser Satzung auf Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzepts -Stand 2013- dargestellten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. Die Zone 1 (Kernzone) umfasst den Innenstadtbereich. Die Zone 2 schließt unmittelbar an die Zone 1 an und umfasst den erweiterten Innenstadtbereich.

§ 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sowie für die nach § 48 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze sind die Bestimmungszahlen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die

erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze bzw. der Fahrradabstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die so errechnete Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.

(4) Für Vorhaben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht erfasst sind, sind die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze nach den Richtzahlen der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung RdErl. d. MS v. 28. Dezember 2012 (Nds. MBl. Nr. 34/2012, S. 752) und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze nach § 48 NBauO zu ermitteln.

(5) In der Zone 1 gemäß Anlage 1 (Geschäftsbereich Große Straße) reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Einstellplätze für die von Anlage 2 erfassten Vorhaben gegenüber der nach Abs. 1 ermittelten Anzahl um 30 v. H. In der Zone 2 gemäß Anlage 1 sind notwendige Einstellplätze in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen. Fahrradabstellplätze sind in allen Zonen in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

(6) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn notwendige Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 500 m erreicht werden können. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen müssen vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung zumutbar, wenn diese vom Baugrundstück aus nach maximal 50 m fußläufig erreicht werden können.

(7) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 4 Ablösung

(1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt ersetzt wird, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.

(2) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Satzung der Stadt Vechta über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze.

§ 5 Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen

(1) Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen müssen so an eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen sein, dass der von den Einstellplätzen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind. Die Zu- und Abfahrt eines notwendigen Einstellplatzes darf nicht durch die Anordnung eines anderen Einstellplatzes beeinträchtigt werden.

(2) Zufahrten von Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 6 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,25 m² pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.

(2) Fahrradabstellplätze müssen ungehindert und von einer ausreichenden Bewegungsfläche aus direkt zugänglich sein. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

(3) Fahrradabstellplätze müssen

- a. einzeln leicht zugänglich sein,
- b. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
- c. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; sofern Anlehnbügel nur einseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 0,60 m zueinander anzuordnen.

(4) Werden Fahrräder innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach Abs. 3 Buchstaben b und c nicht. Räume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen, müssen über eine Spannungsquelle (Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.

(5) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v. H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes zum Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern muss mindestens 1,50 m² pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.

§ 7 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

(2) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen können nur zugelassen werden, wenn die Fahrradabstellplätze nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts auf dem Baugrundstück hergestellt werden können.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

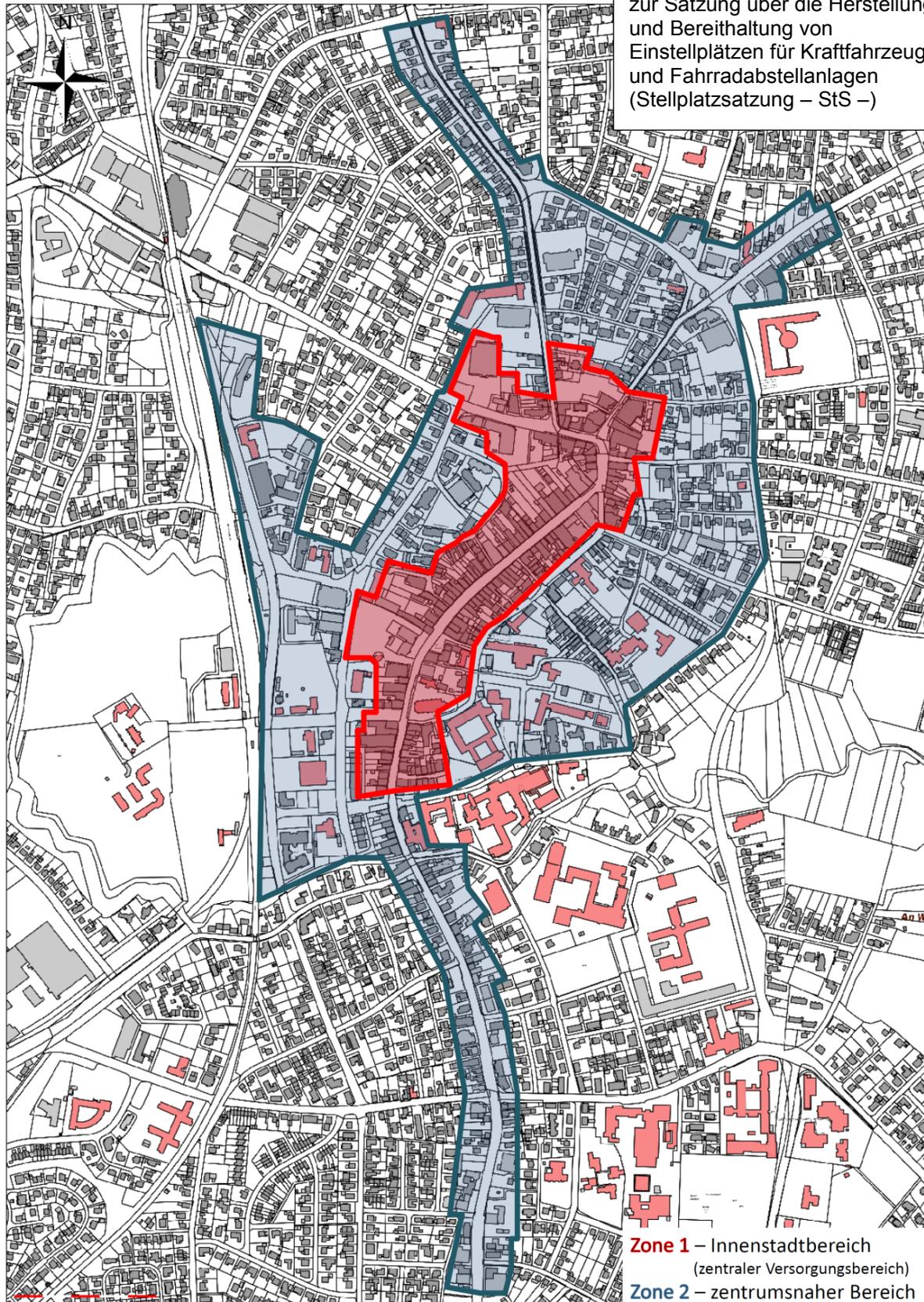
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den XX.XX.XXXX

Gels
Bürgermeister

Anlage 1
Zonierung des Satzungsgebiets



Anlage 2Bestimmungszahlen
zu § 3 Abs. 1 StS

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der notwendigen Einstellplätze (EP)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)
3.		Läden, Verkaufsstätten¹	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ≤ 800 m ² Verkaufsfläche	1 EP je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 EP je Laden	1 FAP je 25 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser > 800 m ² Verkaufsfläche	1 EP je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Lebensmittel-Discounter i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen	1 EP je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 65 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Einkaufszentren, großflächige Einzelhan- delsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe > 10.000 m ² Verkaufsflä- che	1 EP je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 90 m ² Verkaufsnutzfläche

¹ Wenn in Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 und 3.4 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 30 % der NF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Bestimmungszahlen nach Nr. 6.1 der Richtzahlen der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung RdErl. d. MS v. 28. Dezember 2012 (Nds. MBl. Nr. 34/2012, S. 752) anzusetzen.

Erläuterungen:

NF = Nutzfläche nach DIN 277:2005

WF = Wohnfläche nach der Verordnung der Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche (NF) abzüglich 20 %

Bei notwendigen Rundungen von Bestimmungszahlen gelten die kaufmännischen Rundungsregeln entsprechend der DIN 1333 (d. h. ab Ziffer 5 wird aufgerundet).

Satzung der Stadt Vechta über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag nach § 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung der von der Bauherrin, dem Bauherrn oder dem nach § 56 NBauO Verantwortlichen für die Ablösung der Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze für bauliche Anlagen zu zahlen ist, wird festgesetzt auf

13.500,00 € je Einstellplatz für den Innenstadtbereich (Zone I) und
8.500,00 € je Einstellplatz für den übrigen Stadtbereich (Zone II).

§ 2 Ablösezeiten

Die Abgrenzung der Ablösungszonen entspricht der in der Anlage zu dieser Satzung auf Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzepts (Stand 2013) dargestellten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt.

§ 3 Inkrafttreten

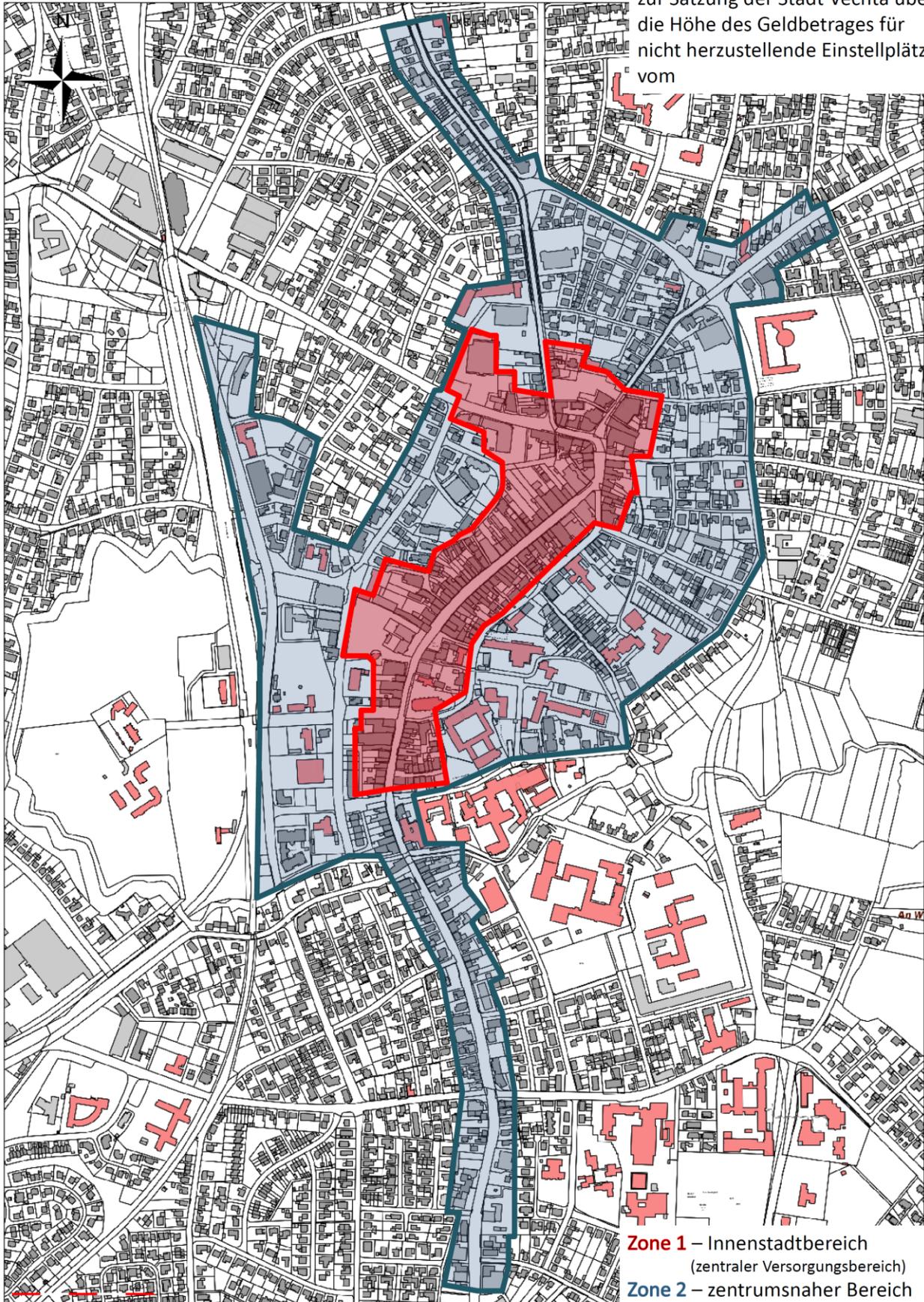
Diese Satzung tritt am in Kraft.

Vechta, den __.__.____

Gels
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Vechta über
die Höhe des Geldbetrages für
nicht herzustellende Einstellplätze
vom



Anlage zu TOP 12

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019-2023

lfd Nr.	Anrede	Vorname	Nachname	Geb.Name	Straße	HNr.	Wohnort	Geb.Datum	Geb.Ort	Beruf	Telefonnr.
1.	Frau	Ursula	Gels	Tubes	Albertus-Magnus-Str.	1	Vechta	06.06.1952	Meppen	Rektorin i.R.	
2.	Herr	Stefan	Thole		Rebhuhnstraße	2a	Vechta	07.03.1968	Vechta	Jurist	
3.	Herr	Thomas	Freitag		Schweriner Straße	7	Vechta	12.08.1977	Vechta	Verkaufleiter	04441/1599424
4.	Frau	Ursula	Sextro	Gelhaus	Felix-Oberbeck-Straße	27	Vechta	09.12.1962	Vechta	Innenarchitektin	04441/8875889
5.	Herr	Alfons	Nerkamp		Visbeker Damm	148	Vechta	26.01.1966	Vechta	Maschinenbautechniker	
6.	Herr	Sebastian	Kohl		Hagen-Ringstraße	52	Vechta	26.07.1990	Vechta	Student	0151/22803547
7.	Herr	Franz	kl. Holthaus		Zepplinstraße	10	Vechta	16.02.1958	Steinfeld	Qualitätsmanager	0151/68102841
8.	Herr	Ralph	Siemer		Berliner Straße	3	Vechta	23.04.1973	Vechta	Rechtsanwalt- und Notariatsfachangestellter	04447/856341
9.	Frau	Marita	Hackmann		An Eisernen Birnbaum	22	Vechta	31.10.1966	Visbek	Verwaltungsangestellte	04441/851396
10.	Herr	Dieter	Kenkel		Kornstraße	8a	Vechta	23.11.1959	Langförden	Verwaltungsfachangestellter	04441/81056
11.	Herr	Helmut	Ziebold		Hedwigstraße	3a	Vechta	02.05.1954	Vechta	Rechner (Verwaltungsfachangestellter, AFA)	04441/81757
12.	Frau	Christiane	Frohle	Reimer	Von-Brentano-Straße	27	Vechta	17.02.1954	Vechta	Rechnerin (Verwaltungsfachangestellte)	04441/9519165
13.	Herr	Christian	Busch		Straßburger Straße	12a	Vechta	28.08.1953	Hellers	Dipl.-Ing (Maschinenbau)	04441/854753
14.	Frau	Anne	Koddenbrock	Wergen	Theodor-Heuss-Straße	14	Vechta	22.11.1963	Vechta	Psychologin	04441/977923
15.	Herr	Horst	Ebeling		Elisabeth-von-Thadden-Straße	30	Vechta	13.02.1963	Vechta	Kaufmann	04441/81529
16.	Frau	Paula	Böckmann	Baune	Kreuzweg	50a	Vechta	27.02.1958	Damme	Pensionärin (JVA)	04441/6856
17.	Frau	Karin	Bartels	Tschermes	Rembrandtstraße	21	Vechta	27.12.1952	Stadland	Rechnerin	04447/8275
18.	Herr	Eckhard	Krause		Von-Eimendorff-Straße	1	Vechta	16.04.1954	Vechta	Rechner	04441/82452
19.	Herr	Thomas	Byza		Fuchtelers Straße	47	Vechta	15.11.1954	Hamburg	Pension (Lehrer)	04441/81665
20.	Frau	Gertrud	Schlömer	kl. Bornhorst	Dechant-Meyer-Straße	13	Vechta	26.09.1957	Dinklage	Lehrerin	04447/85944
21.	Frau	Annette	Sieve	Jäger	Bachstraße	22	Vechta	29.03.1965	Vechta	Einzelhandelskauffrau	04441/82150
22.	Frau	Kornelia	Knetsch-Knipper	Kreyenberg	Elsterstraße	14	Vechta	29.08.1957	Münster	Krankenschwester	04441/859037
23.	Herr	Wolfgang	Linke		Pickerskamp	13a	Vechta	20.11.1959	Vechta	Finanzbeamter	04441/84453
24.	Herr	Detlef	Vormoor		Oldenburger Straße	67	Vechta	05.07.1968	Vechta	Selbstständig	04441/921024
25.	Frau	Ingrid	Hellmann	Fragge	Brookweg	1	Vechta	11.03.1956	Vechta	Postangestellte	04441/5608
26.	Herr	Lars	Rohn		Rai grasweg	13	Vechta	17.11.1975	Quakenbrück	GTA und Lebensmitteltechniker	0173/2354805
27.	Herr	Norbert	Nüsse		Spelgenweg	25	Vechta	25.08.1955	Hannover	Geschäftsführer Argentur für Arbeit	04441/9462244
28.	Herr	Helmut	Tholking		Bomhofer Weg	11a	Vechta	09.08.1958	Vechta	Molkereifachmann	04447/1758
29.	Frau	Anita	Hagen-Bokern	Hagen	Vosskamp	2	Vechta	27.02.1963	Freren	Juristin (Angestellte beim Jobcenter Diepholz)	0176 / 47711061
30.	Frau	Juanita	Ruhr	Breuker	Fuchtelers Straße	11	Vechta	08.08.1977	Nordhorn	Verwaltungsfachwirtin bei der Stadt Vechta	04441/896-234
31.	Frau	Jeannette	Beyer	Martin	Lessingstraße	8a	Vechta	03.11.1973	Rostock	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	jeyer@ewe.net
32.	Frau	Andrea	Siemer	Ballmann	Rebschneise	7	Vechta	09.03.1979	Vechta	Dipl. Sozialpädagogin	0441/9998938
33.	Herr	Georg	Hackstette		Waldkauzstraße	14	Vechta	16.05.1954	Ernstek	stellv. Schulleiter	01762/3553936
34.	Herr	Marco	Varnhorn		Fuchtelers Straße	46	Vechta	09.08.1974	Vechta	Geschäftsstellenleiter/Verkaufsleiter	04441/9096-180
35.	Herr	Hans-Gerd	Dröste		Krusenschlopp	7	Vechta	11.10.1952	Oberhausen	Lehrer	04441/6306
36.	Frau	Ulrich	Wichmann	Hacker	Achtern Diek	39	Vechta	06.01.1973	Visbek	IT-Systemkaufmann	0179/9001739
37.	Frau	Jutta	Strehler		Botenkamp	22	Vechta	16.08.1951	Neustrelitz	Dipl.-Ing. (FH) für Informationsverarbeitung i.R.	04441/84594
38.	Herr	Gregor	Warming		Anselstraße	12	Vechta	07.05.1950	Vechta	Bemater i.R.	04441/921806
39.	Herr	Thomas	Fink		Drieverstraße	16	Vechta	12.04.1958	Wildeshausen	Dipl. Sozialpädagoge/-arbeiter beim Caritas Sozialwerk	muffink@t-online.de
40.	Herr	Thorsten	Naffin		Brookweg	2a	Vechta	22.05.1976	Oldenburg	Leiter Controlling Stationen und Projektmanagement	04441-906420
41.	Frau	Janette	Peschel		Lehmkuhlenweg	8a	Vechta	09.09.1963	Dessau	Dipl.-Ing. agr.	04441/906993
42.	Frau	Mechthild	Hönnemann	Ovelgönne	Von-Frydag-Straße	20	Vechta	08.08.1968	Cloppenburg	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte / Hausfrau	04441/9096880
43.	Frau	Dorothea	Kurre	Uptmoor	Boegel	2	Vechta	07.06.1956	Vechta	Justizvollzugsbeamte i. R.	04441/9096880
44.	Frau	Heidemann	Anja	Döpke	Welper Straße	18b	Vechta	31.05.1972	Sulingen	Steuerberaterin	04441/9096880
45.	Herr	Heidemann	Thomas		Welper Straße	18b	Vechta	15.11.1964	Bad Harzburg	Steuerberater	0171/6403632
46.	Herr	Fredrag	Magovac		Diethrich-Bonhoeffer-Straße	17	Vechta	22.05.1977	Wilhelmshaven	Bürokaufmann, Sachbearbeiter Deutschen Telekom	
47.	Frau	Elisabeth	Nuxoll	Mucker	Lüscher Straße	17	Vechta	24.06.1957	Vechta	Erzieherin	04441/6198

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Vechta

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung amfolgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Vechta beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Vechta. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Vechta und Langförden

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Vechta ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125) und die Ortsfeuerwehr Langförden ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Vechta wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Vechta erlassene „Dienstweisung für Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Vechta“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Vechta erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Vechta“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,

2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung ist die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Vechta und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Vechta für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreter,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c unterstützen das Stadtkommando mit beratender Stimme. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Vechta zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, über die Beurlaubung und Freistellung von aktiven Mitgliedern sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) für die Ortswehr Vechta aus zwei Zugführern und zwei Gruppenführern,
für die Ortswehr Langförden aus zwei Gruppenführern
der taktischen Feuerwehreinheiten nach § 4 als Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewarte und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- e) weiteren fachbezogenen Funktionsträgern als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c bis e werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c bis e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der stellvertretende Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Vechta und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher am „schwarzen Brett“ im Feuerwehrgerätehaus unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Vechta zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Vechta nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vechta, die das 16. Lebensjahr, aber die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG noch nicht vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber kann gefordert werden. Die Kosten trägt die Stadt Vechta.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Vechta über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Vechta darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten ein von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister unterzeichnetes Aufnahmeschreiben, mit dem sie auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet werden.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder Jugendfeuerwehren

(1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Jugendliche aus der Stadt Vechta können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vechta, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Vechta und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Vechta den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Vechta zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Vechta geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Vechta erlassen.

(7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Vechta schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Vechta den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Vechta vom 15.12.1997 außer Kraft.

Anlage zu TOP 14

**Satzung der Stadt Vechta
über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
in der Stadt Vechta**

Aufgrund der §§ 10, 38 i.V.m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vechta erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung.
- (2) Mit den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen aus der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vechta erhalten folgende Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Monat:

a) Stadtbrandmeister/in	200 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister/in	100 €
c) Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Vechta	200 €
d) Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langförden	180 €
e) Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Vechta	100 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langförden	90 €
g) Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	80 €
h) Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	60 €
i) Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	60 €
j) Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	45 €
k) Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	60 €
l) Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	45 €
m) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	20 €
n) Sicherheitsbeauftragte/r der Ortsfeuerwehr Vechta	40 €
o) Sicherheitsbeauftragte/r der Ortsfeuerwehr Langförden	30 €
p) Stadtjugendwart/in	50 €
q) Jugendwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	50 €
r) Jugendwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	50 €
s) Zugführer/in // Gruppenführer/in	30 €
t) Schriftwart/in im Stadtkommando	20 €
u) Schriftwart/in (Vec/ Langf.)	30 €

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.

- (3) Nimmt der/die Geschäfte führende Vertreter/-in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den/die Vertretenden/Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den/die Vertreter/-in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Werden von einem Funktionsträger mehrere Funktionen nach Abs. 1 wahrgenommen, so erhält er zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung jeweils die **Hälfte** der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Abgeltung des Verdienstaufalles und der Auslagen

- (1) Die Erstattung von Arbeitsentgelt, sozialer Leistungen und von Bezügen aus öffentlichen Mitteln bestimmt sich nach §§ 32, 33 Abs. 3 NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 20,00 €/Stunde für Werktage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt.
Der Selbstständige/die Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.
- (3) Für Kinderbetreuungskosten wird der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf 10,00 €/Stunde festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit und Anspruchszeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils am 1. eines Monats gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta vom 05. Mai 2014 außer Kraft.

Vechta, _____

Helmut Gels
Bürgermeister

Anlage zu TOP 15

**Satzung der Stadt Vechta
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Vechta wird durch die Feuerwehrsatzung vom festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Vechna Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden die Kosten neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum ab Alarmierung bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich der Zeiten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach dem Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.
- (3) Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte wird der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Stadt Vechta haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.10.2001 außer Kraft.

Vechta, den

(Gels)
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Vechta

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

1.1 Je Feuerwehrmann/-frau pro halbe Stunde 17,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Fahrzeugart	Standort	Gebühr je halbe Std.
Einsatzleitwagen (ELW)	Vechta	122,00 Euro
Hilfsleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	Vechta	140,00 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	Vechta	117,00 Euro
Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	Vechta	182,00 Euro
Rüstwagen 2 (RW 2)	Vechta	93,50 Euro
Gerätewagen-Pritsche (GW-P)	Vechta	81,50 Euro
Vorausrüstwagen (VRW)	Vechta	98,00 Euro
Hilfsleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	Langförden	147,50 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	Langförden	66,50 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	Langförden	72,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	Langförden	78,50 Euro

3. Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache bei gemeinnützigen, sozialen, und kulturellen Veranstaltungen, die die örtliche Gemeinschaft fördern, werden keine Gebühren erhoben, soweit es sich um Veranstaltungen nicht gewerblicher Art handelt.

4. Weitere Leistungen

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge und Leistungen.